

Urteil im Verfahren LSG-NRW-2016-001-H

In dem Verfahren

vertreten durch

■ AV ■

— Antragssteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg

Postfach 110362

47143 Duisburg

duisburg@piratenpartei-nrw.de

vertreten durch

Rechtsanwältin Christina Worm

Holsterhauser Str. 81

45147 Essen

info@worm-recht.de

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung der Einladungen zu den Kreisparteitagen am 21.11.2015 und am 22.01.2016 und der dort getroffenen Beschlüsse

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerding und Melano Gärtner und den Ersatzrichter Thomas Weinbrenner am 16.03.2016 entschieden:

- **Die Einladung zum Kreisparteitag der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg am 22.01.2016 wird für nichtig erklärt.**
- **Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ficht die Einladungen zu den Kreisparteitagen des Antragsgegners am 21.11.2015 und 22.01.2016 an und begehrt, die dort getroffenen Beschlüsse für nichtig zu erklären.

Am 21.11.2015 fand im Kreisverband Duisburg eine Hauptversammlung, innerparteilich auch Kreismitgliederversammlung oder -parteitag genannt, statt. Auf dieser Versammlung wurde unter anderem ein neuer Vorstand gewählt.

Der Kreisverband regelt die Modalitäten für Einladungen zum Kreisparteitag in § 6.1¹ seiner Satzung. Es wird unter anderem bestimmt, dass die Einladung

- auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder,
- in Textform,
- mindestens 28 Tage vor der Versammlung,
- unter Angabe
 - des Tagungsortes,
 - des Tagungsbeginns,
 - der vorläufigen Tagesordnung und
 - einer Angabe, wo weitere Veröffentlichungen gemacht werden

erfolgt. Weiterhin wird festgelegt, dass spätestens 14 Tage vor der Versammlung

- die Tagesordnung in aktueller Fassung,
- die geplante Tagungsdauer sowie
- alle dem Vorstand bislang eingereichten Anträge

veröffentlicht werden.

Die Einladung zum Kreisparteitag 2015.1 erfolgte per E-Mail an die Mitglieder des Kreisverbandes am 15.10.2015. Die Einladung enthielt keine Informationen zur Veröffentlichung weiterer Informationen. Die Bekanntgabe des Ortes sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Bekanntgabe des Ortes erfolgte per E-Mail an die Mitglieder am 13.11.2015.


Ausweislich des Protokolls des Kreisparteitags 2015.1² wurde auf diesem

- der scheidende Vorstand entlastet,
- ein neuer Vorstand gewählt und
- ein Positionspapier angenommen.

¹https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Duisburg/Kreisverband/Satzung#.C2.A7_6_Organe_des_Kreisverband

²https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/1/17/Protokoll_der_KMV_DU_1-2015_Final.pdf

Weiterhin wurde unter dem Tagesordnungspunkt *Sonstiges* ein Meinungsbild eingeholt, demzufolge sich die Mehrheit der Anwesenden für eine Terminfindung in einer Doodle-Umfrage zum Termin für eine Mitgliederversammlung im Januar 2016 aussprach. Als Termine wurden der 15.01.2016 und der 22.01.2016 vorgeschlagen.

Am 25.11.2015 traf der Duisburger Vorstand auf seiner Vorstandssitzung den Beschluss³, dass der Beisitzer  ein Doodle zur Terminfindung aufsetzen möge.

Am 23.12.2015 lud der Vorstand zur Kreismitgliederversammlung 16.1 für den 22.01.2016 ein. Diese sollte nach Einladung in der Kegler Schenke statt finden. Angaben dazu, wo weitere Veröffentlichungen erfolgen, waren nicht enthalten.

Ein Kreisparteitag fand am 22.01.2016 statt. Auf dieser Versammlung wurden keine Beschlüsse getroffen. Das Protokoll der Versammlung liegt dem Gericht nicht vor.

Der Antragsteller führt aus, seine Mitgliedsrechte seien durch Fehler in Form und Inhalt der Einladungen zu den Kreisparteitagen 2015.1 und 2016.1 verletzt worden. Er bemängelt das Fehlen von Angaben, die satzungsgemäß erforderlich seien. Weiterhin habe der Vorstand seine Mitgliedsrechte verletzt, indem er nicht spätestens 14 Tage vor der Versammlung die nach § 6.1 Abs. 3 S. 4 KS (Satzung Kreisverband Duisburg) erforderlichen Informationen veröffentlicht habe.

Weiter führt der Antragsteller aus, es seien keine Beschlüsse des Vorstandes zu den Einladungen vorhanden, diese seien aber nach den Vorgaben der Satzung erforderlich.

Die Wahl des Termines richte sich außerdem gegen den erklärten Willen der Mitglieder, da bei der o.g. Doodle-Umfrage die Mehrheit der Teilnehmenden für den 14.11.2015 als Termin gestimmt, der Vorstand aber dennoch für den 21.11.2015 eingeladen habe. Auch der Ort der Versammlung sei nicht zentral gewählt und daher für viele Mitglieder nur erschwert zugänglich.

Bezüglich möglicher Fristverfehlungen seinerseits behauptet der Antragsteller, seine Kommunikation mit dem Vorstand sei als Schlichtungsversuch zu werten, durch den der Fristablauf gehemmt wurde.

Der Antragsteller beantragt,

- die Einladung zum Kreisparteitag der Piratenpartei Duisburg am 21.11.2015,
- die durch den Kreisparteitag an diesem Tage getroffenen Beschlüsse,
- die Einladung zum Kreisparteitag der Piratenpartei Duisburg am 22.01.2016 sowie
- die durch den Kreisparteitag an diesem Tage getroffenen Beschlüsse

für ungültig zu erklären.

³https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/4/44/Protokoll_Sitzung_Vorstand_KV_DU_25_11_2015.pdf

Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge abzuweisen.

Der Antragsgegner führt bezüglich der ersten angefochtenen Versammlung aus, dass die Anfechtungsfrist nicht gewahrt worden sei. Weiterhin seien etwaige formelle Mängel nicht maßgeblich für die gefassten Beschlüsse.

Bezüglich der zweiten angefochtenen Versammlung führt der Antragsgegner aus, dass durch diese keine Beschlüsse gefasst wurden und somit auch keine Anfechtung solcher möglich sei.

Der Antragsgegner führt zur Grundlage der Einladungen aus, dass der Vorstand zu großen Teilen in die Arbeit der Stadtratsfraktion eingebunden sei. Es sei daher üblich und ständige Übung, Beschlüsse im Rahmen der anwesenden Vorstandsmitglieder am Rande von Fraktionssitzungen zu treffen. Weiter sei die Einladung zu Mitgliederversammlungen gewöhnliches Tagesgeschäft, zu dem es keines Beschlusses bedürfe.

Weiterhin rügt der Antragsgegner die Benennung von **AV** als Vertreter des Antragstellers, da diese zum Zeitpunkt der ersten angefochtenen Versammlung zweite Vorsitzende des Kreisverbandes war und aktuell Beisitzerin im Vorstand des Kreisverbandes ist. Er verweist dabei unter anderem auf § 356 StGB⁴.

Am 10.01.2016 wendet sich der Antragsteller erstmalig an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen. Mit Abstimmung am 17.01.2016 hat das Landesschiedsgericht auf seiner Sitzung⁵ beschlossen, die Klageschrift an den Antragsteller mit Hinweis zur Nachbesserung zurückzuverweisen. Die Aufforderung zur Nachbesserung wurde dem Antragsteller am 22.01.2016 zugestellt.

Am 23.01.2016 reichte der Antragsteller seine Klageschrift überarbeitet abermals bei Gericht ein. Grundinhalt der Klageschrift war *Überprüfung der Rechtmäßigen Einladung zur den Kreismitgliederversammlungen am 21.11.2015 und 22.01.16 und die Nichtigkeit der dort beschlossenen Anträge festzustellen*.

Auf der Sitzung am 24.01.2016 beschloss das Schiedsgericht, das Verfahren zu eröffnen⁶ und den Beteiligten bis zum 03.02.2016 eine Frist zum Austausch und für Anträge an das Gericht zu geben.

Es fand ein reichlicher Emailwechsel und Postversand zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten statt. Mit Beschluss vom 07.02.2016⁷ wurde dann vom Gericht her eine fernmündliche Verhandlung angesetzt für den 28.02.2016 um 18:00 Uhr.

Auf Antrag mit Begründung der Bevollmächtigten der Beklagtenseite wurde die Verhandlung am 24.02.2016 aufgehoben und mit Umlaufbeschluss vom 26.02.2016 und dem Einverständnis beider Verfahrensbe-

⁴<http://dejure.org/gesetze/StGB/356.html>

⁵http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2016-01-17_-_Protokoll_LandesschiedsgerichtNRW#Top_1_2

⁶<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/a/ad/Lsg-nrw-2016-001-H-eroeffnung-anonym.pdf>

⁷<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/8/89/Lsg-nrw-2016-001-H-verhandlung-anonym.pdf>

teiligten i.S.d. § 10 Abs. 5 S. 2 SGO eine neue fernmündliche Verhandlung für den 06.03.2016 um 18:00 Uhr terminiert.

Mit Antrag der Beklagtenseite den Verhandlungstermin am 06.03.2016 auch aufzuheben, beschloss das Landesschiedsgericht am 04.03.2016 im Umlaufverfahren⁸ den Antrag abzulehnen und die Verhandlung wie angekündigt stattfinden zu lassen.

Die fernmündliche Verhandlung fand mit Anwesenheit beider Parteien unter Leitung des Vorsitzenden Richters Melano Gärtner statt. Es wurden nochmals Abläufe zu den Kreismitgliederversammlungen angesprochen, aber auch zu Einzelpersonen im Kreisvorstand wurden Meinungen und Eindrücke nochmal in den eigenen Standpunkten wiedergegeben. Auch wurde davon berichtet, wie das Verhältnis und die Kommunikation untereinander verläuft.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig. Soweit sie zulässig ist, ist sie teilweise begründet.

1. Zuständigkeit und Schlichtung

Das Landesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 SGO zuständig. Einen Schlichtungsversuch sieht das Gericht nach § 7 Abs. 3 S. 1 Fall 5 SGO als aussichtslos an.

2. Kreismitgliederversammlung am 21.11.2015

Bei der Einladung zur Kreismitgliederversammlung am 21.11.2015 sind offensichtlich Vorgaben der Satzung des Kreisverbandes nicht berücksichtigt worden. So fehlt es der Einladung schon am Ort der Versammlung und an einer Information, wo weitere Veröffentlichungen erfolgen. Auch wurde bei den Vorstandswahlen die Kandidatin [REDACTED] gewählt, obwohl sie zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied im Kreisverband war und somit nicht das passive Wahlrecht besaß⁹. Es sind sehr knappe Wahlergebnisse bei zweien der vier Wahlgänge erkennbar.

Für die Versammlung am 21.11.2015, ist der mögliche innerparteiliche Rechtsweg nach § 8 Abs. 4 S. 1 SGO¹⁰ allerdings verfristet.

a. Tag der Kreismitgliederversammlung vs. Tag der Klageeinreichung

Gehen wir vom Tag der stattgefundenen Mitgliederversammlung am 21.11.2015 aus und dem Tag der Klageeinreichung am 23.01.2016, so sieht das Gericht nach § 8 Abs. 4 S. 1 SGO die vorgegebene zwei-monatige Zeitspanne als abgelaufen an. Hier ist § 187 Abs. 1 BGB¹¹ in Form einer Zivilkomputation in Anwendung zu bringen.

⁸<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/0/0a/Lsg-nrw-2016-001-H-beschluss-1-anonym.pdf>

⁹http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#.C2.A7_4_-_Rechte_und_Pflichten_der_Piraten

¹⁰http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#.C2.A7_8_-_Anrufung

¹¹Palandt, BGB, 75. Auflage; § 187, Rn. 1

b. Tag der Kreismitgliederversammlung vs. Tag der erstmaligen Klageeinreichung

Auch wenn die Klägerseite sich erstmalig am 10.01.2016 an das Landesschiedsgericht gewandt hatte, so erkannte das Schiedsgericht in dieser Anrufung keinen formgerechten Antrag. Auch muss das Gericht feststellen, dass zwar in diesem Schreiben die Örtlichkeit der im November statt gefundenen Kreismitgliederversammlung moniert wurde, nicht aber die Einladung zu dieser Versammlung an sich.

Welche mögliche Variante auch hier zur Anwendung kommen mag, dass Schiedsgericht sieht in beiden Varianten eine Verfristung nach SGO für gegeben an.

3. Kreismitgliederversammlung am 22.01.2016

Die Einladung zur Mitgliederversammlung am 22.01.2016 ist nicht satzungskonform erfolgt. Es fehlt bereits an einem Beschluss des Vorstandes zur Einladung.

Eine Besprechung einer nicht näher definierten Gruppe von Einzelpersonen, die Mitglied in einem Vorstand sind, stellt keinen Beschluss des Vorstandes dar. Für einen Beschluss im Rahmen einer Sitzung fehlt es dabei schon an der Erfüllung formaler Erfordernisse wie Einladung und Protokollierung¹². Auch ein Umlaufbeschluss kommt nicht in Betracht. Zwar ist dem Vorstand nicht verwehrt, den Beschluss über die Einladung als Umlaufbeschluss zu treffen, im vorliegenden Fall sind jedoch die Erfordernisse nach der Geschäftsordnung des Vorstandes¹³ nicht eingehalten. Es wurden weder die Vorstandsmitglieder per E-Mail auf die Abstimmung hingewiesen, noch erfolgte eine Veröffentlichung im Protokoll der nächsten Sitzung. Weiterhin wurde nicht, wie nach der Geschäftsordnung erforderlich, eine Abstimmungsfrist gesetzt. Auch wurde nicht dargelegt, dass überhaupt eine ausreichende Anzahl an Vorstandsmitgliedern zugestimmt hat.

Auch ist die Einladung zu einer Mitgliederversammlung kein Tagesgeschäft, zu dem es keines Beschlusses bedarf. Die Satzung des Kreisverbandes schreibt explizit vor, dass solche Einladungen auf Grund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen. Die einzige vorgesehene Ausnahme ist die Einladung auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Ein solches Verlangen lag unstreitig nicht vor.

Die Einladung ist weiterhin nicht formgerecht. Es mangelt an der Benennung eines Ortes, an dem weitere Veröffentlichungen erfolgen. Die ebenfalls vorgeschriebene Veröffentlichung von aktueller Tagesordnung, geplanter Tagungsdauer und vorliegender Anträge spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgte ebenfalls nicht.

Aus diesen Gründen ist die Einladung für nichtig zu erklären.

Da auf der Versammlung keine Beschlüsse getroffen wurden, sind keine solchen für nichtig zu erklären.

¹²https://piraten-bsg.piratenpartei-rhein-erft.de/git/_Datei_BSG_2012-10-31.pdf

¹³<http://www.piratenpartei-duisburg.de/kreisverband/geschäftsordnung/>

4. Ablehnung von Verfahrensbevollmächtigten

Das Schiedsgericht belehrt jeden Verfahrensbeteiligten schon in seinem Eröffnungsbeschluss nach § 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGO.¹⁴ Demnach haben Organe der Partei wie z.B. Vorstände dem Gericht gegenüber einen Verfahrensbevollmächtigten zu benennen. Weiter hat jeder Pirat zu jeder Zeit das Recht einen Verfahrensbevollmächtigten dem Gericht gegenüber zu benennen.

Der Rüge des Antragsgegners zur Benennung von **AV** als Vertreter des Antragstellers kann nicht stattgegeben werden. Eine solche Form der Ablehnung von Vertretern ist im innerparteilichen Rechtsverfahren schon nicht vorgesehen. Der § 9 Abs. 2 S. 1 SGO schreibt einem Piraten weder vor, wen er zu benennen hat oder welche Ausschlusskriterien ggf. eine Rolle spielen, noch ermöglicht er anderen Verfahrensbeteiligten oder dem Gericht einen Einfluss auf diese Benennung.

Zum anderen sind Parteienschiedsgerichte bei weiten nicht für Strafsachen zuständig. Dem Gericht oblag hier nicht die Prüfung, ob der § 356 StGB zutreffend sei oder nicht, eher obliegt es der Beklagenseite diese Frage zivilrechtlich klären zu lassen, wenn man denn darauf besteht.

5. Mitwirkende Richter

Da der Richter Christian Degen am Termin der fernmündlichen Verhandlung beurlaubt war, nahm an seiner statt der Ersatzrichter Thomas Weinbrenner teil, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 SGO wirkt dieser auch am Urteil mit. Die Parteien wurden während der fernmündlichen Verhandlung darauf hingewiesen.

¹⁴http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#.C2.A7_9_-_Er.C3.B6ffnung

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Thomas Weinbrenner